Hallo, hier bin ich!

Autor(en): **Rosenbaum, Harry**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Saiten : Ostschweizer Kulturmagazin**

Band (Jahr): **7 (2000)**

Heft 73

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-885383

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

HALLO, HIER BIN ICH!

Der Weg in die Verschollenheit ist schwieriger als die Rückkehr ins Leben

von Harry Rosenbaum

Geheimtipp für Gesetzesbrecher, Betreibungsschuldner und unterstützungspflichtige Elternteile, die Aufwand nicht scheuen: Wer sich der Strafe und Verantwortung entziehen will, taucht unter und wartet bis er als verschollen erklärt wird. Die spätere Rückmeldung ins Leben macht straffrei und ist nicht besonders schwierig.

Für die Verschollenheitserklärung ist in der Schweiz das zuständige Bezirksgericht am letzten Wohnort der betreffenden Person zuständig. Das Verfahren ist im Zivilgesetzbuch ZGB geregelt und muss von Angehörigen oder Personen eingeleitet werden, die Ansprüche aus dem Tod der nachrichtenlosen Person geltend machen können. Die Voraussetzungen dafür sind unterschiedlich. Bleibt eine Person während fünf Jahren ohne Lebenszeichen verschwunden, kann eine Verschollenheitserklärung erwirkt werden. Dazu heisst es im ZGB: «Der Richter hat jedermann, der Nachricht über den Verschwundenen oder Abwesenden geben kann, in angemessener Weise öffentlich aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu melden. Diese Frist ist auf mindestens ein Jahr seit der erstmaligen Ankündigung festzusetzen.»
Der «Verschollenheitsaufruf» wird im Amtsblatt des letzten Wohnkantons der gesuchten Person veröffentlicht. Wird diese im Ausland vermutet, erfolgt der Aufruf in einer dafür geeigneten Publikation.

Z.B. SCHIFFSUNTERGANG

Ein verkürztes Verfahren von nur einem Jahr Dauer gilt, wenn der Tod der gesuchten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, beispielsweise bei einem Flugzeugabsturz oder einem Schiffsuntergang, wo die Opfersuche resp. die Identifikation erfahrungsgemäss schwierig ist. Wer von einem Gericht als verschollen erklärt wird, gilt formell als tot. Sein Nachlass fällt an die Angehörigen. War die betreffende Person verheiratet, kann seit dem 1. Januar dieses Jahres die Ehepartnerin oder der Ehepartner wieder heiraten. Vor dieser Gesetzesrevision war die Wiederverheiratung allein aufgrund einer Verschollenheitserklärung nicht möglich.
Über verschollene Personen gibt es in der Schweiz kein zentrales Register. Auch in den Kantonen sind die per Gerichtsentscheid als nicht mehr existent erklärten Bürger und Bürgerinnen in keiner Statistik. Lediglich die Gemeinden machen in ihren Zivilstandsregistern einen sogenannten Verschollenheits-Eintrag. Verschollenheitserklärungen haben in den letzten Jahren leicht zugenommen, sind aber immer noch keine häufige Verabschiedungsform von Schweizern und Schweizerinnen.

STRAFTÄTER UND ANDERE SCHWERENÖTER

Welche Gründe gibt es ausser dem unentdeckten Ableben, sich von Angehörigen und Behörden klammheimlich abzumelden? – «Dazu zählen Straftaten, Schuldbetreibungen, Unterlassen der Unterstützungspflicht und eheliche Schwierigkeiten», sagt Claire Jordi, im Bundesamt für Polizeiwesen für die Suche nach Vermissten zuständig. Wie gross ist die Chance, Personen aufzufinden, die vor der Verschollenheitserklärung stehen? – «Gering», meint Jordi. «Wenn wir Angaben über ein bestimmtes Land haben, in welchem die Person zuletzt vermutet worden ist, machen wir in diesem Land eine Vermissten-Anzeige über Interpol. Wenn ein solcher Hinweis jedoch fehlt, erfolgt die Ausschreibung weltweit.»

VERSCHOLLENER WILL AHV-RENTE

Tauchen Verschollene auch wieder auf, leibhaftig und nicht als Rätseltote? – «Ja, es kommt vor, aber sehr selten», sagt Jordi. «Gerade jetzt ist ein Fall aktuell, wo ein Mann jahrelang als nachrichtenlos galt und als verschollen erklärt worden ist. Nun hat er sich aus Asien zurückgemeldet und beantragt seine AHV-Rente. Was hier geschehen soll, ist noch unklar. Ich bin selber sehr gespannt darauf.»

Strafrechtsexperte Peter Ulrich vom Eidg. Justiz- und Polizeide-

Stadt St.Gallen
Stadtpolizei
Vermisstmeldung

partement EJPD sagt: «Strafrechtlich hat es keine Konsequenzen, wenn sich ein Verschollener plötzlich wieder zurückmeldet, auch wenn das Untertauchen gute Gründe hatte, beispielsweise die Verübung einer Straftat. Ist die Tat verjährt, kann der Verschollene wieder ins Leben zurückkehren, ohne belangt zu werden. Dasselbe gilt für Betreibungsschuldner.»

«Hallo, hier bin ich wieder!» Diese Art von Rückmeldung genügt aber nicht, um sein Verschollen-Dasein rückgängig zu machen. Wer wieder normal ins Leben zurückkehren will, muss beim Gericht, welches ihn für verschollen erklärt hat, den Entscheid anfechten und rückgängig machen. Dazu braucht er hinreichend Beweise, die Person zu sein, für die er sich ausgibt. Administrative Wiedererweckung geht nicht ohne gewisse Verluste. Ist der Nachlass Kraft der Verschollenheitserklärung den Angehörigen bereits zugesprochen worden oder der Ehepartner anderweitig wieder in festen Händen, lässt sich daran nicht mehr rütteln.

Ende der 80er Jahre brannte in einer Thurgauer Bauerngemeinde eine Rotlichtbar aus. Auf mysteriöse Weise kam dabei die aus Brasilien stammende Freundin des Barbesitzers ums Leben. Die Polizei fand jedoch keine Hinweise, die auf ein Verbrechen hätten schliessen lassen. Einige Monate nach dem Brand verschwand der Barbesitzer, nachdem er einen grösseren Geldbetrag von seinem Bankkonto abgehoben hatte. Mitten auf dem Bodensee wurde sein Boot gefunden. Leer wie eine Nussschale, wie es sich für den Start einer Verschollenen-Karriere gehört. Es wurde angenommen, der Mann sei ertrunken. Er wurde als verschollen erklärt. Kaum war diese Formalität erledigt, wollen Bekannte diesen in Brasilien leibhaftig wieder entdeckt haben. Polizeiliche Nachforschungen blieben bis dato ergebnislos.

NUMMERIERTE HÜFTGELENKE

Beim Hochwasser im letzten Frühjahr wurde in der Bucht von Lindau ein männlicher Torso angespült. Kopf, Arme und ein Bein fehlten. Die Gerichtsmediziner fanden aber zwei künstliche Hüftgelenke mit den Serienummern und dem Namen des Herstellers. Eine weltweite Vermisstensuche begann und endete mit der Erkenntnis, dass Hüftgelenksgravierungen kein Fahndungsinstrument sind, weil kaum ein Spital diese Angaben in den Krankengeschichten der Patienten vermerkt. Die Lindauer Wasserleiche blieb ein halbes Jahr lang ein Rätsel. Schliesslich half Kommissar Zufall. Die Polizei am deutschen Bodenseeufer erfuhr, dass seit Jahren ein älterer Mann im Kanton Graubünden vermisst und inzwischen als verschollen erklärt wurde. Eine DNA-Analyse brachte den Aufschluss. Beim Rätsel-Torso handelte es sich um die sterblichen Überreste des Bündners, der wahrscheinlich bei einer Wanderung in seinem Heimatkanton in eine Schlucht gestürzt war und Jahre danach durch das Hochwasser mehr als hundert Kilometer weit in den Bodensee verfrachtet worden ist.

Harry Rosenbaum, Jahrgang 1951; Journalist («SonntagsBlick» und Nachrichtenagentur AP), lebt in St.Gallen

Wo wurde er seit dem 10. Januar gesehen?
Die Stadtpolizei St.Gallen, 071 224 60 00 oder jede andere Polizeistelle